



Kartengrundlage vom Landratsamt
Breisgau Hochschwarzwald
Fachbereich - Vermessung und
Geoinformation-
Stand : 29.05.2008

- Zeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 BauNVO
 (A) Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
 (S) Sondergebiet SO (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)
 0,4 Grundflächenzahl (GFZ)
 0,6 Geschossflächenzahl (GFZ)
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 II-IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- FHmax maximal zulässige Firsthöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
 0 Offene Bauweise
 I nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 II Abweichende Bauweise
 III Baugrenze
- Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 Straße Verkehrsfläche
 Gehweg
 P Öffentliche Parkfläche
 Einfahrbereich
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 Zweckbestimmung:
 E Elektrizität W Wasser Abwasser
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 oberirdische Leitung
 unterirdische Leitung
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Zweckbestimmung:
 O Öffentliche Grünfläche
 P Private Grünfläche
 S Sportplatz
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
 pfg1 - pfg2 Grünordnerische Maßnahmen (siehe Bauvorschriften)
 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
 Anpflanzung Bäume
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
 Aufschüttung
 Abgrabung
 Stützmauer
- Sonstige Planzeichen
 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen mit Nennung der Begünstigten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) siehe Textteil
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Hauptfruchtlinie
 Kennzeichnung des Aufhebungsbereichs
 Lärmschutzwand
- Sonstige Darstellungen (keine Fettsetzungen)
 bestehendes Hauptgebäude
 bestehendes Nebengebäude
 vom Planer nachträgliches Gebäude
 bestehendes Gebäude
 bestehende Flurstücksgrenze
 vorgeschlagene Flurstücksgrenze
 aufzubauende Flurstücksgrenze
 Böschung
 weiterer Geltungsbereich der Nutzungsebene
- Nutzungsebene
 Art des Baugebiets Max. Höhe FH und TH
 Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
 Bauweise Dachform



Benachbarter Bebauungsplan
"Kleinmattweg IIIA 2. Änderung
und -erweiterung" vom 15.07.1997

AUFHEBUNGSBEREICH
Der Bebauungsplan "Sport- und
Wohnpark" mit Rechtskraft vom
27.06.2006 tritt außer Kraft

Gemeinde Auggen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
"Sport- und Wohnpark Auggen"
Änderung / Teilaufhebung

Verfahrensdaten

Aufstellungsbeschluss	05.08.2008
Frühzeitige Beteiligung Bürgerinformation	19.08.2008
Auslegung	25.08.2008 - 05.09.2008
Offenlage	08.12.2008 - 16.01.2009
Satzungsbeschluss	27.01.2009
In Kraft getreten am	06. Feb. 2009

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die planungsgerechten Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Auggen übereinstimmen.
Auggen, den 27. Jan. 2009
Bürgermeister
Deutschmann

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Als Tag der Bekanntmachung und somit als Tag des Inkrafttretens gilt der 06.02.2009.
Auggen, den 06.02.2009
Gemeinde Auggen
Bürgermeister

Plandaten
 M. 1 / 500
 im Originalformat (siehe unten)
 Plandatum: 27.01.2009
 Bearbeiter: Sam / Wa
 Projekt-Nr.: S-08-027
 Planformat: 1240 x 890

Die Planunterlagen nach dem Stand vom 29.05.2008 entsprechen den Anforderungen des § 1 PlanZVO vom 18.12.1990

0 5 10 m 20 m 50 m

fahlestadtplaner
 fahlestadtplaner
 fahlestadtplaner